

# Genehmigungsverfahren des Saarländischen Rundfunks für neue oder wesentlich veränderte Telemedien und für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme

vom 17. Dezember 2019

## I. Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Vorhaben im Bereich der Telemedien prüft der Intendant des Saarländischen Rundfunks anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues oder verändertes Angebot von Telemedien handelt, das das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues oder wesentlich verändertes Angebot vorliegt, ist jeweils das aktuelle Konzept des Saarländischen Rundfunks über bereits bestehende Telemedienangebote. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung der ursprünglichen Angebotskonzepte. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote des Saarländischen Rundfunks bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d. h. z. B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);
2. Substantielle Änderung der Angebotsmischung, d.h. z. B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z. B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
4. Wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

b) Ein neues oder wesentlich verändertes Angebot liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);

4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Verweildauer von sieben Tagen bzw. 24 Stunden gemäß § 11d Abs. 2 Nr. 1 und 2 RStV);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).

(3) Nach Abschluss der Vorprüfung unterrichtet der Intendant den Rundfunkrat über das Ergebnis. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues oder wesentlich verändertes Angebot handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Rundfunkrat der Auffassung ist, dass es sich bei dem Angebot um ein nach Ziffer II genehmigungspflichtiges Angebot handelt, kann er von dem Intendanten die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens verlangen.

## II. Genehmigungsverfahren

(1) Der Intendant erstellt eine Angebotsbeschreibung über das neue oder wesentlich veränderte Angebot, die er dem Rundfunkrat zuleitet. Diese enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung des neuen oder wesentlich veränderten Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der geplanten Angebote näher beschrieben werden.
- b) Aussagen zum so genannten Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,
  1. inwieweit das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört,
  2. in welchem Umfang das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.
  3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.  
Für jedes Vorhaben erstellt der Rundfunkrat in Abstimmung mit dem Intendanten einen Ablaufplan (bei federführender Zuständigkeit für ein Gemeinschaftsangebot in Abstimmung mit der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD).

(2) Der Rundfunkrat veröffentlicht die Angebotsbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf der Unternehmensseite des Saarländischen Rundfunks ([www.sr.de](http://www.sr.de)) und fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist zeitgleich oder früher ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Rundfunkrat setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen (der Tag der Veröffentlichung wird dabei nicht mitgerechnet). Die Stellungnahme muss an das Vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrats gerichtet sein und schriftlich per Post oder per e-Mail übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen; sich auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehende Geschäftsgeheimnisse sind gesondert zu kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Der Intendant erstellt auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung eine Vorlage an den Rundfunkrat zur Genehmigung.

(5) Der Rundfunkrat kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des Saarländischen Rundfunks in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen eines Angebots hat der Rundfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internet auf der Unternehmensseite des Saarländischen Rundfunks ([www.sr.de](http://www.sr.de)) bekannt. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem Gutachter sind die Stellungnahmen Dritter vom Rundfunkrat zu übermitteln; ihm können Stellungnahmen auch unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Rundfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Das Vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrats leitet die Stellungnahmen Dritter sowie das Gutachten an den Intendanten unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Das Vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrates stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Für ARD-Gemeinschaftsangebote und kooperierter Angebote mehrerer Landesrundfunkanstalten erstellt der Rundfunkrat zeitnah eine Beratungsunterlage für die Befassung der übrigen Gremien. Die Gremien der nicht federführenden Anstalten nehmen auf der Basis der Erhebungen der Gremien der federführenden Anstalt eine eigene Bewertung vor. Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(7) Nach Vorlage der Angebotsbeschreibung (Abs. 1) und Eingang eventueller Stellungnahmen Dritter (Abs. 3) sowie des Gutachtens über die marktlichen Auswirkungen und ggf. weiterer in Auftrag gegebener Gutachten tritt der Ausschuss Telemedien des Rundfunkrates in die Beratungen ein.

(8) Parallel berät der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten über das geplante Vorhaben und gibt gegenüber dem Vorsitzführenden Mitglied des Rundfunkrates eine entsprechende Empfehlung ab. Der Intendant erhält Gelegenheit sich dazu zu äußern.

(9) Der Ausschuss Telemedien des Rundfunkrates befasst sich mit den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter sowie den vom Rundfunkrat in Auftrag gegebene Gutachten von externen Sachverständigen und der Kommentierung des Intendanten dazu. Abänderungen des geplanten Angebots, die der Intendant aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Kommentierung vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(10) Der Ausschuss Telemedien des Rundfunkrates erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Rundfunkrat, die unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und einge-

holten Gutachten darlegt, ob das neue oder wesentlich veränderte Angebot dem Angebotskonzept entspricht und die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt.

(11) Soweit es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, hat der Rundfunkrat die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen auszuschließen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind vom Vorsitzführenden Mitglied des Rundfunkrates auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(12) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Dritter, der eingeholten Gutachten und der Kommentierung des Intendanten darlegen, ob das neue oder wesentlich veränderte Angebot dem Angebotskonzept entspricht und die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Der Saarländische Rundfunk gibt das Ergebnis der Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen im Internet auf der Unternehmensseite des Saarländischen Rundfunks ([www.sr.de](http://www.sr.de)) bekannt.

(13) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen oder veränderten Angebots soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Rundfunkrat – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(14) Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sind die zuständigen Gremien des Saarländischen Rundfunks für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Das Vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Rundfunkrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

### **III. Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme**

Ziffer I und II finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme entsprechende Anwendung.

### **IV. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens**

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat der Intendant vor der Veröffentlichung des genehmigten Angebots im Internet auf der Unternehmensseite des Saarländischen Rundfunks ([www.sr.de](http://www.sr.de)) der Landesregierung, alle für die Prüfung nach § 42 Saarländisches Mediengesetz notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und der Prüfung nach § 42 Saarländisches Mediengesetz ist die Beschreibung des neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen.

### **V. Verfahren für bestehende Telemedien**

Ziffer II und IV finden auf das Verfahren der Prüfung der bestehenden Telemedien gemäß Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

## Richtlinien für die Verbreitung von SR-Telemedienangeboten über Drittplattformen

vom 17.12.2019

### Präambel

Die ARD-Landesrundfunkanstalten können gemäß § 11d Abs. 4 Satz 2 RStV auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals Telemedien anbieten, soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist. Die Verbreitung über Drittplattformen ist zu begründen (§ 11f Abs. 1 Satz 3 RStV). Des Weiteren ist zu beschreiben, wie der Jugendschutz sowie der Datenschutz berücksichtigt werden und wie für die Einhaltung des Werbe- und Sponsoringverbots nach § 11d Abs. 5 Nr. 1 RStV Sorge getragen wird (§ 11f Abs. 1 Satz 4 RStV).

Der RStV sieht hierfür an sich die jeweiligen Telemedienkonzepte der Landesrundfunkanstalten vor. Um eine übergreifende verbindliche Vorgehensweise sicherzustellen, werden die Beschreibungen und Begründungen hier in Form von Richtlinien – unter Einbindung der jeweils zuständigen anstaltsinternen Gremien - umgesetzt. Den Landesrundfunkanstalten bleibt es aber unbenommen, den Inhalt dieser Richtlinien auch in ihre Telemedienkonzepte zu integrieren; die Verbindlichkeit dieser Richtlinien bleibt davon unberührt.

Für den Verbreitungsweg über Drittplattformen gilt das Folgende:

### 1. Zielgruppen und Erreichbarkeit

- 1.1 Die Telemedienangebote des SR sowie der übrigen ARD-Landesrundfunkanstalten sollen allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen, Orientierungshilfe und Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation anbieten sowie technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten fördern. Die Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Ziel ist ein breit gefächertes Medienangebot, bei dem neben einer zeit- und ortsunabhängigen Nutzungsmöglichkeit auch die interaktive Nutzung im Vordergrund steht.
- 1.2 Die Telemedienangebote sollen auf die Nutzungsgewohnheiten Rücksicht nehmen und jeweils geeignete Verbreitungswege finden, um die Zielgruppen zu erreichen. Dabei zeigt sich, dass die Nutzung von Drittplattformen wie z.B. YouTube, Facebook, Instagram, Twitter usw. eine immer wichtigere zentrale Rolle spielt. Dem müssen die Landesrundfunkanstalten gerecht werden, wollen sie entsprechend ihres Auftrags sämtliche Bevölkerungsgruppen erreichen. Die Inhalte der Landesrundfunkanstalten werden daher nicht nur über zentrale Websites und Apps verbreitet, sondern sind gerade auch auf Drittplattformen zu finden.
- 1.3 Jede Drittplattform hat eine eigene Rolle und weist eigene Nutzerprofile auf. Ziel ist es, den Nutzerinnen und Nutzern der Plattformen jeweils ein passendes Angebot zu unterbreiten – ein Angebot, das auch auf mobilen Endgeräten funktioniert. Drittplattformen stellen den Erstkontakt her, dienen zur Verbreitung der Inhalte sowie zur Interaktion und Kommunikation mit den Zielgruppen.

## 2. Inanspruchnahme von Drittplattformen

- 2.1 Der Einrichtung einer Präsenz auf Drittplattformen wird ein redaktionelles Konzept zugrunde gelegt. Die Entscheidung für die Nutzung von Drittplattformen sowie über deren Auswahl erfolgt nicht beliebig, sondern auf der Grundlage einer journalistisch-redaktionellen Entscheidung. Sie orientiert sich dabei an der Nutzungswirklichkeit der anzusprechenden Zielgruppen und bedarf einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung. Plattformen, die nach Funktionalität, Nutzerkreis und Reichweite vergleichbar sind, sollen gleichbehandelt werden.
- 2.2 Die unterschiedlichen Inhalte auf den verschiedenen Plattformen und Ausspielwegen sind so gestaltet, dass die Landesrundfunkanstalten als Absender deutlich erkennbar sind.

## 3. Grundsätze der Nutzung

- 3.1 Verfügbare Einstellungsmöglichkeiten der Drittplattformen werden so genutzt, dass eine verbraucherfreundliche Anwendung, insbesondere im Sinne des Daten- und Jugendmedienschutzes, gewährleistet ist.
- 3.2 Ein verbraucherfreundliches Umfeld soll, soweit erforderlich und möglich, durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.
- 3.3 Präsenzen der Landesrundfunkanstalten auf Drittplattformen sind mit einem Impressum zu kennzeichnen. Dabei soll ergänzend die spezifische Verantwortlichkeit des Drittplattformbetreibers für die Nutzerin und den Nutzer transparent dargestellt werden.
- 3.4 In der Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern zeigen sich die Landesrundfunkanstalten dialogbereit, offen für Feedback und serviceorientiert. Im Falle des Einsatzes von Kommentarfunktionen werden für die interaktive Kommunikation Verhaltenskodizes (Netiquette) erlassen und durch geeignete Maßnahmen durchgesetzt. Rechtswidrige oder beleidigende Kommentare erfordern eine unverzügliche und konsequente Reaktion.

## 4. Vermeidung von Werbung

- 4.1 Die Verbreitung der Telemedien der Landesrundfunkanstalten auf Drittplattformen soll in einem möglichst werbe- und sponsorenfreien Umfeld erfolgen. Entsprechende Einstellmöglichkeiten der Plattform sind entsprechend zu nutzen. Soweit erforderlich und möglich, soll dies durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.
- 4.2 Pre-, Mid- und/oder Post-Roll-Werbung sowie kommerzielle Überblendungen sind zu vermeiden. Plattformspezifische Konfliktfälle, die zu einer Einblendung von Werbung führen (Monetarisierung durch Dritte), sind durch die Landesrundfunkanstalten unverzüglich zu lösen.
- 4.3 Inhalte werden nicht als exklusiver Bestandteil kostenpflichtiger Dienste von Drittplattformen verbreitet.

## 5. Datenschutz

- 5.1 Die Landesrundfunkanstalten achten bei der Verbreitung ihrer Inhalte auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Nutzerdaten.
- 5.2 Soweit die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen zu einer datenschutzrechtlichen Mitverantwortung der Sender führt, sind die aus der Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Vorgaben zur gemeinsamen Verantwortung zu beachten.
- 5.3 Die Landesrundfunkanstalten informieren in ihrem datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich mit größtmöglicher Transparenz über die Datenverarbeitung bei Nutzung ihrer Angebote. In verständlicher Sprache wird erklärt, welche Daten wie und zu welchem Zweck genutzt werden. Im Hinblick auf die Verbreitung der Angebote auf Drittplattformen wird sichtbar und mit Hinweis auf abweichende datenschutzrechtliche Verantwortung auf die Datenschutzhinweise der Drittplattformen verwiesen. Falls notwendig wird zwischen den einzelnen Drittplattformbetreibern differenziert.
- 5.4 Soweit Inhalte von Drittplattformen in das eigene Angebot aufgenommen werden (sog. Embedding), überprüft die betreffende Landesrundfunkanstalt die Möglichkeit datenschutzfreundlicher Voreinstellungen, um einen Datentransfer an den Drittanbieter soweit möglich zu vermeiden bzw. einzuschränken.
- 5.5 Bei der Verwendung von Plugins werden zur Vermeidung von einem ungewollten Nutzerdatentransfer an die Drittplattform datenschutzfreundliche Lösungen wie z.B. die sog. „Zwei-Klick-Lösung“ genutzt.
- 5.6 Bei der Realisierung und Verbreitung ihrer Angebote beziehen die einzelnen Landesrundfunkanstalten ihre Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der dortigen Regularien ein. Zur Konkretisierung dieser Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorgaben werden die Leitlinien der Rundfunkdatenschutzkonferenz herangezogen.

## 6. Jugendmedienschutz

- 6.1 Die Landesrundfunkanstalten achten bei der Verbreitung ihrer Inhalte auf die Einhaltung der jugendmedienschutzrechtlichen Vorgaben. Dies gilt auch für die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen.
- 6.2 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzunehmen ist, werden nicht über Drittplattformen verbreitet.
- 6.3 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, werden nicht über Drittplattformen zum dortigen direkten Abruf verbreitet. Auf Drittplattformen kann für diese Inhalte ein Link hinterlegt werden, der die abrufenden Nutzerinnen und Nutzer auf das eigene Portal der Landesrundfunkanstalt führt. Dort greift die Zeitsteuerung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV), ein Altersverifikationssystem (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 JMStV) oder eine Alterskennzeichnung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 JMStV).
- 6.4 Eine Verbreitung von Inhalten über speziell an Kinder gerichtete Drittplattformen zum dortigen direkten Abruf findet nur statt, wenn die betreffenden Inhalte für Kinder geeignet sind.

6.5 Bei der Realisierung und Verbreitung ihrer Angebote binden die einzelnen Landesrundfunkanstalten ihre jeweils zuständigen Jugendschutzbeauftragten nach Maßgabe der dortigen Regularien ein. Zur Konkretisierung dieser Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorgaben werden die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes herangezogen.

## **7. Gemeinschaftsangebote**

7.1 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für ARD-Gemeinschaftsangebote unter Berücksichtigung der dort jeweils angesprochenen Zielgruppen. Die für das betreffende Gemeinschaftsangebot federführende Landesrundfunkanstalt trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen.

7.2 Bei Gemeinschaftsangeboten der ARD-Landesrundfunkanstalten und des ZDF erfolgt die Umsetzung der Vorgaben für die Verbreitung über Drittplattformen entweder durch Erlass eigenständiger Richtlinien oder auf anderer, im Einvernehmen getroffener Weise.